



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Rückersdorf

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG –) vom 18.12.2017 i.d.F. des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024, 202) und der §§ 7ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Gemeinde Rückersdorf (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch Bürgermeister Axel Jakob

und die Gemeinde Paitzdorf (als die abgebende Gemeinde)
vertreten durch Bürgermeister Jörg Trillitzsch

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 3 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend den Vorschriften des ThürKigaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt für die von ihr betriebene Kindertageseinrichtung eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme und Betreuung von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten. Wird die Kindertageseinrichtung durch einen freien Träger i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG betrieben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die jeweils gültige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kinder mit Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde gelten, die einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung des freien Trägers in Anspruch nehmen. Die aufnehmende Gemeinde verpflichtet sich, die Betreibervereinbarung zwischen ihr und dem freien Träger so auszugestalten, dass die Kinder mit Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde mit den Kindern mit Wohnsitz der aufnehmenden Gemeinde gleichbehandelt werden.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung(en) aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 54 ThürKigaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsatzung.

(3) Das Weitere zur Aufnahme eigener und auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des

ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 ThürKigaG). Die Beiträge werden sozialverträglich gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach der durch den freien Träger geregelten Entgeltordnung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Elternbeiträge oder Spenden gedeckten Betriebskosten (ungedeckte Betriebskosten). Die Kosten der Verpflegung nach § 29 Abs. 3 ThürKigaG tragen die Eltern gegenüber dem Träger der Einrichtung. Ein Ausgleich zwischen den Beteiligten dieser Zweckvereinbarung findet nicht statt.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die beteiligten Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Der Anteil der abgebenden Gemeinde an den ungedeckten Betriebskosten richtet sich nach Abs. 1.

(3) Bis zur Abschlussrechnung für das Kalenderjahr 2025 werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der zum Zeitpunkt geltenden Landespauschale pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 5. Werktag eines Monats fällig und werden nach Vorliegen der jeweiligen Jahresrechnung an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. Juni des Folgejahres. Nach dem Ergebnis der Abschlussrechnung werden die Vorauszahlungen dahingehend angepasst, dass die Abschlagszahlungen ein Zwölftel des jährlichen Gesamtbetrages der Abschlussrechnung beträgt.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben Fachpersonal	40 - 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 - 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64

10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

14	Elternbeiträge	11
15	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	
16	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
17	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG	

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die abgebende Gemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten der aufnehmenden Gemeinde pauschal, indem sie die Infrastrukturpauschale nach § 31 Abs. 1 ThürKigaG, die sie durch den Freistaat Thüringen zahlungswirksam vereinnahmt, an die aufnehmende Gemeinde weiterleitet.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf Dauer geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in sonstigen Fällen bleibt unberührt.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2025 nach der amtlichen Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Rückersdorf, den 12.12.2024

Paitzdorf, den 12.12.2024

gez. Bürgermeister Jakob

gez. Bürgermeister Trillitzsch

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 01.04.2025 (Vorgangsnr. 15-2025/0011) gegenüber der Gemeinde Rückersdorf und der Gemeinde Paitzdorf folgenden:

BESCHIED:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rückersdorf und der Gemeinde Paitzdorf zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Rückersdorf vom 12.12.2024 wird genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Christian Richter
Leiter Kommunalaufsicht

Stellenausschreibungen

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellentem fachlichen Knowhow für rund 96.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und immer auf der Suche nach neuen klugen Köpfen.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/22)

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst Zeitpunkt** im Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Amtes für Ordnung, Sicherheit und Verkehr eine Stelle als

Beamtin/Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der Sachbearbeitung vorbeugender Brandschutz (m/w/d)

in **Vollzeit** zu besetzen. Der Dienort ist in Seelingstädt. Der Einsatzbereich ist der gesamte Landkreis Greiz.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Organisation und Durchführung der Gefahrverhütungsschauen im Landkreis
- Erstellung von brandschutztechnischen Stellungnahmen (z. B. Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Ergänzungssatzungen)
- Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen, Gefahrenabwehrplänen sowie Planungen und Beratungen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr
- Prüfung von Brandschutzkonzepten und deren Umsetzung
- feuerwehrtechnische Abnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Steigleitungen, Löschwasserentnahmestellen oder Objektfunkanlagen
- Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Mitarbeit im Katastrophenschutzstab des Landkreises Greiz
- Mitwirkung bei Übungen, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis
- Stellungnahmen für sonstige Behörden und Einrichtungen sowie Beratung und Unterstützung der Ämter des Landratsamtes
- Beratung von Architekten, Bauherren sowie Bürgern (m/w/d)
- perspektivisch die Vertretung des Kreisbrandinspektors

Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreich absolvierte Laufbahnprüfung mindestens für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

- fundierte Kenntnisse im Feuerwehrdienst
- uneingeschränkte Feuerwehr- und Atemschutzdiensttauglichkeit (G 26/3)
- Teilnahme am Rufbereitschaftssystem des Einsatzleitdienstes des Landkreises Greiz
- Organisationskompetenz, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreudigkeit
- ein hohes Maß an Einsatz- und Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität
- Sensibilität im Umgang mit Ehrenamtlichen
- sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der regulären Arbeitszeit
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen sowie moderner Kommunikations- und Informationstechnik
- Führerschein (mindestens Klassen B und C1)

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in **Vollzeit**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Der Dienstposten ist bis zur Besoldungsgruppe A11 bewertet.
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- kostenlose Parkplätze
- Das kostengünstige Versorgungsangebot der Kantine vor Ort kann genutzt werden.
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/30)

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst Zeitpunkt** für das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz im Amt für Ordnung, Sicherheit und Verkehr eine Stelle bzw. einen Dienstposten als

Kreisbrandinspektor/in (m/w/d) als Sachgebietsleitung (m/w/d)

zu besetzen. Der Dienstort ist in Seelingstädt. Der Einsatzbereich ist der gesamte Landkreis Greiz.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

als Sachgebietsleitung (m/w/d)

- fachliche, personelle und organisatorische Leitung des Sachgebietes, hierzu zählen u. a. die Personalverantwortung und Personalführung des Sachgebietes
- Koordination und Steuerung der Aufgaben des Sachgebietes
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung des Sachgebietes, einschließlich der Überwachung des Haushaltsbudgets und der Ableitung konkreter Steuerungsbedarfe
- Mitwirkung bei der Durchführung von Vergabeverfahren des Sachgebietes

- Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht im Sachgebiet

als Kreisbrandinspektor/in (m/w/d)

- Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz und auf dem Gebiet des Zivilschutzes
- Unterstützung und Beratung der Gemeinden bei den ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und zu den Themen des Katastrophenschutzes
- Planung und Organisation des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe, der Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben
- Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen sowie Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern
- Führung und Anleitung der Kreisbrandmeister/innen (m/w/d)
- Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis
- Übernahme der Gesamteinsatzleitung des Landkreises, wenn innerhalb des Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind oder bei Gefahren größeren Umfangs
- leitende Mitarbeit im Katastrophenschutzstab
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Katastrophenschutzstabes
- Planung, Organisation und Koordinierung der notwendigen Maßnahmen des Katastrophenschutzes im Landkreis
- Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern, Behörden und Hilfsorganisationen (auch im Bereich des Rettungsdienstes und über die Kreisgrenzen hinaus)
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Satzungen im Aufgabenbereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Bearbeitung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben
- Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband und dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- Repräsentation des Landkreises bei besonderen Anlässen in den Feuerwehren
- Fertigen von Stellungnahmen für Träger öffentlicher Belange

Wir erwarten von Ihnen:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen/höheren feuerwehrtechnischen Dienst
- Führungserfahrung im Feuerwehrdienst
- umfassende Kenntnisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie des Katastrophenschutzes
- ausgeprägte Führungsstärke, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen
- hervorragende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Kräften, Behörden und politischen Gremien
- Organisations- und Führungskompetenz, verbunden mit der notwendigen Sensibilität im Umgang mit Ehrenamtlichen
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- ein hohes Maß an Einsatz- und Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit auch in Stresssituationen
- solides allgemeinverwaltungsrechtliches Grund- oder Fachwissen, ein gutes Verständnis für verwaltungstechnische Abläufe sowie die Bereitschaft, sich weiterführendes Fachwissen anzueignen
- sicherer Umgang mit moderner Kommunikations- und Informationstechnik sowie Standardsoftwareanwendungen
- uneingeschränkte Feuerwehr- und Atemschutzdiensttauglichkeit (G 26/3)
- Bereitschaft zur Teilnahme am Rufbereitschaftssystem
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der regulären Arbeitszeit, auch an Wochenenden und Feiertagen
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein (wünschenswert Klasse C1)

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete verantwortungsvolle Führungsposition mit Gestaltungsspielraum in einem engagierten Team
- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit, bevorzugt in **Vollzeit**. Die Ausübung in Teilzeit ist möglich.
- die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe E 13 TVöD bzw. die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 13 gehobener feuerwehrtechnischer Dienst entsprechend der persönlichen bzw. beamtenrechtlichen Voraussetzungen
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung (als Tarifbeschäftigte/r (m/w/d))

- eine Jahressonderzahlung (als Tarifbeschäftigte/r (m/w/d))
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung (als Tarifbeschäftigte/r (m/w/d))
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- perspektivische Möglichkeit der mobilen Arbeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber/Dienstherr.
- kostenlose Parkplätze
- ein kostengünstiges Versorgungsangebot durch eine Kantine am Dienort

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 26.05.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/32)

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst Zeitpunkt** im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes eine Stelle als

Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss (m/w/d)

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Beratung der Antragsteller über die Anspruchsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) sowie die Unterhaltsverpflichteten über deren Verpflichtung zur Unterhaltszahlung
- selbstständige Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschussleistungen
- Anlage, Falldokumentation und Pflege der Daten im Fachverfahren
- Überwachung laufender Bewilligungen/monatliche Zahlbarmachung sowie Entscheidung über Weiterbewilligung, Einstellung oder Rückforderung von (zu Unrecht gezahlten) Leistungen
- Bearbeitung von Erstattungen anderer Leistungsträger
- Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten durch regelmäßige Prüfung und Berechnung
- Geltendmachung und Durchsetzung der auf den Träger des Unterhaltsvorschusses übergegangenen Ansprüche einschließlich Zwangsvollstreckung
- Sicherung und Durchsetzung der Rückzahlungsansprüche durch Einleiten des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie im vereinfachten Verfahren
- Beantragen von Titelumzeichnungen bei Gerichten, Notaren und Urkundspersonen der Jugendämter
- Bearbeitung und Prüfung von Widersprüchen

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
 - o als Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) oder
 - o als Bachelor (B.A.) Öffentliche Verwaltung (m/w/d) oder
 - o als Bachelor of Laws (LL.B.) in der Fachrichtung Good Governance (m/w/d) oder
- einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt (m/w/d) bzw. den Fort-

- bildungslehrgang II oder
- als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) (m/w/d)
- Rechtskenntnisse auf den Gebieten Unterhaltsvorschussgesetz einschließlich der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz, BGB, Sozialgesetzbuch I-XII und Familienrecht von Vorteil
- hohe Initiativbereitschaft und Eigenständigkeit
- ein hohes Maß an analytischem Denkvermögen sowie ausgeprägte Urteils- und Entscheidungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen und Gesprächskompetenz sowie Verhandlungsgeschick
- wirtschaftliches Denken und Handeln
- Flexibilität, Stresstoleranz und Teamfähigkeit
- fundierte EDV-Kenntnisse
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit
- Führerschein Klasse B muss vorhanden sein

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit, bevorzugt in **Vollzeit**. Die Ausübung in Teilzeit ist möglich.
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 9b TVöD**
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 26.05.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/33)

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst Zeitpunkt** im Sachgebiet Sozialhilfe SGB XII des Sozialamtes eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Leistungsgewährung SGB XII

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- vollumfassende Auskunft und Beratung von nachfragenden Personen über mögliche Leistungen nach dem SGB XII und vorrangiger Leistungen
- Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen, Prüfung der Zuständigkeiten und Weiterleitung
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Entscheidung (Bewilligung/Ablehnung) über Leistungen und Hilfen nach dem SGB XII
- Zahlbarmachung der Hilfeleistungen nach dem SGB XII im Sozialhilfefachverfahren (Betreuung der Systemanwendungen)
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Wider-

- spruchsbescheid)
- Durchsetzung von Kostenersatz- und Kostenerstattungsansprüchen (SGB X; SGB XII)
- Rückabwicklung von zu Unrecht gezahlten Leistungen
- Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere anderen Sozialleistungsträgern

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium als
 - o Bachelor in Sozialrecht (m/w/d) oder
 - o Bachelor in der Sozialverwaltung (m/w/d) oder
 - o Diplom Verwaltungswirt (m/w/d) oder
- einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) (m/w/d) oder
- einen Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (m/w/d) oder
- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet
- mehrfachjährige Berufserfahrung im Bereich der Leistungsgewährung SGB XII ist wünschenswert
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Einsatzbereitschaft sowie Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit
- fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) sowie Verwaltungserfahrung müssen vorhanden sein
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit, bevorzugt in **Vollzeit**. Die Ausübung in Teilzeit ist möglich.
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 9b TVöD**
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelt Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 26.05.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Hinweis zu allen Stellenausschreibungen

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Freiwilliges Soziales Jahr im Gesundheits- und Sozialbereich 2025/2026 Bewerbungen bis 31. Juli 2025

Das Gesundheits- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance, vom 01. September 2025 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt im Gesundheits- oder Sozialamt des Landratsamtes Greiz. Weitere Auskünfte sind für das Sozialamt telefonisch bei Frau Siegel unter 03661 876 374 und für das Gesundheitsamt bei Frau Linsmeier unter 03661 876 500 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 31.07.2025 an das

**Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

bzw. per Mail an personal@landkreis-greiz.de

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.



Erfassungsarbeiten im Gelände zu Tier- und Pflanzenarten in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt regelmäßig Arbeiten im Gelände durch, um die in Thüringen lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Auch in 2025 finden thüringenweit oder auch räumlich begrenzt (z. B. in Schutzgebieten) Arbeiten zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen wie Insekten, Spinnen, Weichtiere, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugetiere, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Algen und Pilze im Auftrag des TLUBN statt. Die dabei erhobenen Daten dienen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz und insbesondere als wissenschaftliche Grundlage der fachlichen Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz) und damit dem Schutz der Biodiversität in Thüringen als übergreifendes Ziel des Artenschutzes.

Um Erfassungen durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Erfasser erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Thüringer Naturschutzgesetz: „(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten“ [für den Grundstückseigentümer] „begründet.“

Die Erfasser können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Erfassungen finden auch im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN statt. Der Veranstaltungskalender ist unter <https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen> einsehbar. Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>. Der Kartendienst des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>) bietet die Möglichkeit, sich über Artvorkommen in Thüringen zu informieren.

Kontakt:
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 31
Göschwitzter Straße 41
07745 Jena
Tel.: 0361 / 57 3942 000 (Behördenzentrale)
E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 10.04.2025, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 08/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Kläranlage Zeulenroda, Neubau Maschinelle Schlammwässerung, Titel 3 Schlammspeicher“ an die Firma Beutler & Lang Schalungs- und Behälter-Bau GmbH aus 97340 Marktbreit mit einem Gesamtwertumfang von 157.417,03 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 09/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Kläranlage Zeulenroda, Neubau Maschinelle Schlammwässerung, Titel 4 Technische Ausrüstung“ an die Firma Flottweg SE aus 84137 Vilsbiburg mit einem Gesamtwertumfang von 666.246,17 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 10a/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2025 die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Maßnahme „Ertüchtigung Trafostation“ in Höhe von 160 T€ brutto im Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden im Betriebszweig Abwasserbeseitigung durch Einsparungen bei den Ausgaben für die Baumaßnahme „Zeulenroda, Südtangente 4. BA“ in Höhe von 160 T€ brutto abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 10b/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Kläranlage Zeulenroda, Ertüchtigung Trafostation“ an die Firma TEAG Solar GmbH aus 99087 Erfurt mit einem Gesamtwertumfang von 233.801,98 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 11/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Erneuerung Trinkwasserleitung Salzweg 3 - 7 in Zeulenroda“ an die Firma ZeuTie GmbH aus Zeulenroda-Triebes zu den gültigen Preisen aus dem Zeitvertrag mit einem Gesamtwertumfang von 70.432,61 € netto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

gez. Dittmann, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3
07937 Zeulenroda-Triebes

Benachrichtigung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Frau Henrica Theresia de Goede

letzte bekannte Anschrift: Elisenstraße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes
(keine Zustellung möglich)

sollen Dokumente
Mahnung vom 27.03.2025 zum Bescheid Nr. CO0213750 vom
23.01.2025 // D013394
Mahnung vom 28.03.2025 zum Bescheid Nr. NW118239 vom
23.01.2025 // N00016097

zugestellt werden.

Die Dokumente werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Dokumente an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnungen können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnungen gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Mahnungen werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3
07937 Zeulenroda-Triebes

Benachrichtigung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Frau Marianne Fischer

letzte bekannte Anschrift: Bürgermeister-Laneus-Straße 2 b,
34369 Hofgeismar
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

soll ein Dokument
Mahnung vom 28.03.2025 zum Bescheid Nr. NW118280 vom
23.01.2025 // N00004704

zugestellt werden.

Das Dokument wird gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung des Dokumentes an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnung kann beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Mahnung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3
07937 Zeulenroda-Triebes

Benachrichtigung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Marco Gilster

letzte bekannte Anschrift: Friedensstraße 4
07937 Zeulenroda-Triebes
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

sollen Dokumente
Bescheid Nr. KE0014279 // D004897 // Erlassdatum 08.04.2025
Mahnung vom 27.03.2025 zum Bescheid Nr. CO0216637 vom
23.01.2025 // D004897

zugestellt werden.

Die Dokumente werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Dokumente an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid und die Mahnung können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid und die Mahnung gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung des Bescheides und der Mahnung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können. Hinsichtlich der Mahnung wird die Voraussetzung für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3
07937 Zeulenroda-Triebes

Benachrichtigung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Marcellinus Nahuis

letzte bekannte Anschrift: Binnenpad 14, 8355 BP Giethoorn,
Niederlande
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

sollen Dokumente
Mahnung vom 08.04.2025 zum Bescheid Nr. CO0216527 vom 23.01.2025
// D014675
Mahnung vom 28.03.2025 zum Bescheid Nr. NW118243 vom 23.01.2025
// N00016998

zugestellt werden.

Die Dokumente werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Dokumente an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnungen können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnungen gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Mahnungen werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3
07937 Zeulenroda-Triebes

Benachrichtigung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Karl-Heinz Perschk

letzte bekannte Anschrift: Lunzig 18
07957 Langenwetzendorf
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

sollen Dokumente
Mahnung vom 27.03.2025 zum Bescheid Nr. CO0216538 vom 23.01.2025
// D013079
Mahnung vom 28.03.2025 zum Bescheid Nr. NW118245 vom 23.01.2025
// N00015902
Mahnung vom 28.03.2025 zum Bescheid Nr. NW118246 vom 23.01.2025
// N00015903

zugestellt werden.

Die Dokumente werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Dokumente an einen Vertreter oder Zustellungsbefullmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnungen können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnungen gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Mahnungen werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3
07937 Zeulenroda-Triebes

Benachrichtigung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Jürgen Thoma
letzte bekannte Anschrift: Plaza Cort 12 2,
07001 Palma de Mallorca, Spanien
(zurzeit unbekanntes Aufenthalts)

soll ein Dokument

Mahnung vom 28.03.2025 zum Bescheid Nr. NW118238 vom
23.01.2025 // N00003234

zugestellt werden.

Das Dokument wird gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung des Dokumentes an einen Vertreter oder Zustellungsbefullmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnung kann beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.
Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Mahnung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der
2. Verbandsversammlung 2025 des Zweckverbandes TAWEG
am 08.04.2025, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes
des TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 01/25

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

Stadt Greiz, Sanierung der Mischwasserkanalisation Adelheidstraße 3.BA an die Firma VSTR AG Rodewisch, August-Bebel-Straße 4, 08228 Rodewisch

Die Auftragssumme beträgt **423.372,59 €** brutto.

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan des ZV TAWEG eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 02/25

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt eine Forderungsausbuchung in Höhe von 21.441,39 €.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 03/23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt eine Forderungsausbuchung in Höhe von 3.361,50 €.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

gez. Schulze, Verbandsvorsitzender

Amtsblatt erschienen

Am 6. Mai 2025 ist das Amtsblatt 10/2025 erschienen. Es enthält die Öffentliche Bekanntmachung Bescheid Nr. 02/25/Ä der unteren Immissionsschutzbehörde zum Repowering einer Anlage zur Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Geißen. Die öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 117), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de